

Der Anfertigungspreis beträgt
pro vierseitige Zeitzeile oder deren
Raum 30 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Deutsche

Beilagen, von denen der Geschäftsführer
ein Probeexemplar einzuwenden ist, werden
unter genauer Angabe der Auflage
billig berechnet.

Maschinen- und Heizer-Zeitschrift

Fachblatt des Freien Maschinen- und Heizer-Bundes Deutschlands, Sitz Chemnitz
(vormals Sächsischer Verband).

Die Zeitschrift erscheint am 10. und 25. jeden Monats und kostet jährlich 3,60 Mk. Alle Postämter nehmen Bestellungen zum Preise von 0,90 Mk. vierteljährlich entgegen. (Deutsche Post-Zeitungs Preisliste Seite 91.)

Alle Zahlungen und Sendungen, welche sich auf den Anzeigenteil beziehen, sind an die Geschäftsstelle: Ernst Pilz, Chemnitz, Fritz Reuterstr. 27, redaktionelle Berichte an die Redaktion: Julian Kralapp, Chemnitz, Hartmannstr. 15, III zu richten. Schluß der Redaktion am 3. bzw. 18. jeden Monats.

Alle Mitteilungen für den Bund sind an den Vorsitzenden Julius Emmerich, Chemnitz, Sonnenstr. 11, zu adressieren.

Inhalts-Verzeichnis: 1. Gewerbehygienische und Unfallverhütungs-Maßnahmen bei der Dampfkesselreinigung. 2. Neuerungen an Dampfmaschinen. 3. Das stumpfe Schweißen schmiedeeiserner Rohre nach dem Thernitverfahren. 4. Verschiedene Mitteilungen. 5. Ratenzahlung und Abzahlungs-geschäfte. 6. Rechts- und Gesetzeskunde. 7. Gewerblich-Soziales. 8. Bücherchau. 9. Technischer Fragekasten. 10. Juristischer Briefkasten. 11. Redaktionsbriefkasten. 12. Bundes- und Vereinsnachrichten. 13. Vereinsberichte. 14. Eingekandt. 15. Adressenänderungen. 16. Berichtigung.

Gewerbehygienische und Unfallverhütungs-Maßnahmen bei der Dampfkesselreinigung.*)

Von Ing. Morgner, Assistent der Kgl. Gewerbeinspektion, Meissen.

Vor kurzem sind durch eine preußische Ministerialverordnung und durch einen Erlaß des Bundesrats Maßnahmen zum Schutze der mit Dampfkesselreinigungsarbeiten beschäftigten Personen vorgeschrieben worden. Und zwar stellt erstere Vorschriften auf für die konstruktive Ausbildung der zur Beleuchtung des Kessellinnern etwa verwendeten elektrischen Handlampen und zugehörigen elektrischen Drahtleitungen; sie ist begründet in der Unfallgefahr, welcher der durch die heiße Kessellinnenluft in Transpiration geratene und indessen feucht und zu einem guten Elektrizitätsleiter gewordene menschliche Körper durch den elektrischen Kurzschluß ausgesetzt ist. Wenn sich ihr Geltungsbereich auch nur auf Preußen erstreckt, so gewinnt sie doch dadurch an allgemeinem Interesse, daß auf Grund der allgemein gehaltenen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auch die Dampfkesselbesitzer in den anderen deutschen Bundesstaaten von den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden zu ihrer Befolgung verpflichtet werden können. Was ferner den erwähnten Erlaß des Bundesrats betrifft, so verfügt derselbe in Ergänzung zu dem im Jahre 1903 in Kraft getretenen Kinderschutzgesetz das scheinbar überflüssige Verbot der Verwendung von Kindern bei Verrichtung der oben näher bezeichneten Reinigungsarbeit; scheinbar überflüssig deshalb, weil man annehmen sollte, daß es für Unternehmerkreise eines staatlichen Eingreifens in dieser Hinsicht gar nicht erst bedürfe, sondern daß ihr humanitäres und ethisches Empfinden sie allein dazu führen müsse, so empfindsame, jugendliche Arbeitskräfte von einer derartig anstrengenden Beschäftigung auszuschließen. Daß es sich bisher in einzelnen Betrieben aber dennoch anders verhalten hat, geht aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten mehrfach hervor. Doch würde man zu weit gehen, wollte man diese Fälle lediglich als Symptom der Gewinnucht und Ausbeutungsucht der Unternehmer nach billigen jugendlichen Arbeitskräften ansehen, sondern es wird sich hierbei meist um Dampfkessel kleinerer Bauart gehandelt haben, die für erwachsene Personen schwierig zu befahren sind, oder die betreffenden Kesselbesitzer werden sich des nachteiligen Einflusses der Kesselreinigungsarbeiten auf die Gesundheit des Arbeiters nicht im vollen Maße bewußt gewesen sein.

Es dürfte demnach zeitgemäß sein, eine Erörterung anzustellen über die Unfallhäufigkeit beim Dampfkesselbetrieb, über die pathologischen Wirkungen des Kesselsteinstaubes auf die Atmungsorgane der mit dem Ausklopfen von Dampfkesseln beschäftigten Arbeiter und über die Mittel und Wege, die einzuschlagen sind, um letztere vor den gesundheitschädlichen Gefahren ihrer Berufsarbeit wirksam zu schützen.

*) Mit Genehmigung des Verfassers entnehmen wir diesen interessanten Artikel der Zeitschrift „Concordia“, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin SW.

In Deutschland ist die Zahl der Unfälle, die sich beim Dampfkesselbetrieb ereignen, und der Personen, die dabei zu Schaden kommen, gegenüber anderen Ländern mit gleichfalls hoch entwickelter Industrie verhältnismäßig sehr gering. Während des Jahres 1905 trugen sich im deutschen Reiche, ausweislich der amtlichen Statistik, acht Dampfkesselexplosionen zu, wobei vier Personen getötet und fünf schwer bzw. leicht verletzt wurden. In dem gleichen Zeitraume kamen in Amerika nach den Veröffentlichungen der Hartford Boiler Inspection and Insurance Company 450 Kesselexplosionen vor, die 383 Arbeitern das Leben kosteten und für 575 Arbeitern schwere bzw. leichte Verletzungen im Gefolge hatten. Zur Beurteilung dieser Vergleichszahlen sei noch angefügt, daß Amerika, wo keine staatliche Dampfkessel-aufsicht besteht und letztere in den Händen von Privatgesellschaften zur Versicherung gegen Sachschäden liegt, keine amtliche Statistik für derartige Unglücksfälle kennt. Der erwähnten Zusammenstellung sind vielmehr vorwiegend Mitteilungen der Tagespresse zugrunde gelegt, die zweifellos nicht über alle vorgekommenen Kesselexplosionen berichten und als wirklich zuverlässige Unterlagen nicht angesehen werden können. Die Annahme, daß dort die tatsächlichen Verhältnisse noch schlimmer und die enormen Verluste an Menschenleben noch höher als oben angegeben sind, ist demnach nicht unwahrscheinlich.

Auch im Vergleiche zu anderen gewerblichen Betrieben weisen bei uns die Dampfkesselanlagen eine geringe Unfallhäufigkeit auf. Eine Statistik über die ausschließlich beim Betriebe der letzteren vorgekommenen Unfälle (durch zerspringende Wasserstands-gläser, durch Ausströmen von heißem Wasser oder Dampf verursachte Verletzungen der Arbeiter usw.) wird, abgesehen von den durch Explosionen herbeigeführten Fällen nicht geführt. In den vom Reichsversicherungsamte herausgegebenen Tabellen sind vielmehr Betriebseinrichtungen, die gleiche oder ähnliche Gefahren wie Dampfkessel mit sich bringen, in eine Rubrik zusammengefaßt. Hiernach befanden sich unter den im Jahre 1905 seitens der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Anmeldung gebrachten 68360 entschädigungspflichtigen Unfällen nur 179, die sich an Dampfkesseln, Dampflochapparaten und Dampfleitungen ereigneten. Im Durchschnitte verunglückten von je 1000 Versicherten 8,34, für die genannte Rubrik betrug diese Zahl nur etwa 3, wobei angenommen ist, daß zur Bedienung der genannten Betriebsvorrichtungen ungefähr 60000 Personen erforderlich waren, was nach den Ergebnissen der 1895 stattgefundenen Berufs- und Gewerbebezahlung eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist.

Diese günstigen Verhältnisse haben zum Teile ihren Grund in der Art des Dampfkesselbetriebes. In erster Linie sind sie aber auf die gründliche staatliche Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten und durch die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine zurückzuführen, die auf Grund der vom Reiche und von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Dampfkesselgesetze und nach § 120a der Reichsgewerbeordnung für einen unfallsicheren